

Praktikumsordnung des Instituts für Pathologie der Tierärztlichen Hochschule Hannover für das Fach „Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie“ (§ 29 Nr. 13 TAppV); Gültig ab SS 2011

§ 1 Übungen, Seminare und Vorlesungen

(1) Die Ausbildung der Studierenden für die Tierärztliche Prüfung im Fach „Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie“ erfolgt in Form des Seminars und der Vorlesung „Allgemeine Pathologie“, des Seminars und der Vorlesung „Spezielle Pathologie“, den „pathologisch-histologischen Übungen“, sowie den „Obduktionsübungen“ und „Vorweisungen“.

(2) In der Vorlesung und dem Seminar *Allgemeine Pathologie* werden die grundlegenden Kenntnisse über die Entstehung und den Verlauf sowie auch die Merkmale und die Benennung krankhafter Prozesse vermittelt.

(3) Die *pathologisch-histologischen Übungen* dienen der Vermittlung grundlegender Kenntnisse der pathologischen Histologie. Hierzu gehören das Erkennen von normalen und pathologisch veränderten Organen und Geweben, deren Beschreibung und die Interpretation der Befunde in Form einer pathologisch-histologischen Diagnose. Darüber hinaus sollen die Kursteilnehmer¹ in die Lage versetzt werden, die morphologischen Veränderungen im Sinne eines pathophysiologischen Prozesses, d. h. unter funktionellen und pathogenetischen Gesichtspunkten zu interpretieren und unter ätiologischen und pathologisch-anatomischen differentialdiagnostischen Gesichtspunkten zu diskutieren und prognostisch zu beurteilen. Ein weiteres Ziel des Kurses besteht darin, den Teilnehmern Möglichkeiten von weitergehenden Untersuchungen aufzuzeigen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Anwendung verschiedener Methoden und Techniken, die eine bessere ätiologische wie auch prognostische Einschätzung von Krankheitsprozessen erlauben. Ziel der Übung liegt in der Vermittlung von Grundkenntnissen für die makroskopische Diagnostik und der differenzialdiagnostischen Abklärung von Veränderungen.

(4) In den Obduktionsübungen werden Studierenden Fähig- und Fertigkeiten in der postmortalen Untersuchung von Tierkörpern und Organen, Befunderhebung, Diagnosestellung unter besonderer Berücksichtigung der Differenzialdiagnosen und deren Abgrenzung zu den postmortalen Veränderungen einschließlich einer schriftlichen Befund- und Diagnosedokumentation mit epikritischer Interpretation, vermittelt.

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird für Amtsbezeichnungen und Personen nur die männliche Sprachform verwendet. Sie soll jeweils die weibliche Sprachform mit umfassen.

In der Vorlesung und dem Seminar *Spezielle Pathologie* werden Krankheitsbilder aller Organ- und Gewebesysteme bezüglich Ätiologie und Pathogenese unter besonderer Berücksichtigung der Differenzialdiagnosen vergleichend vorgestellt und analysiert.

§ 2 Tierärztliche Prüfung im Fach „Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie“

(1) Die Tierärztliche Prüfung im Fach „Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie“ nach § 29 Nr. 13 TAppV setzt sich aus den Teilgebieten „Allgemeine Pathologie“, „Pathologische Histologie“ und „Spezielle Pathologie“ zusammen.

(2) Die Prüfung besteht aus drei Teilprüfungen. Die Prüfung „Allgemeine Pathologie“ erfolgt nach dem 4. Semester, die Prüfung „Pathologische Histologie“ erfolgt nach dem 6. Semester und die Prüfung „Spezielle Pathologie“ erfolgt im 11. Fachsemester des Studiums der Tiermedizin.

Die Teilprüfung in der „*Allgemeinen Pathologie*“ bezieht sich auf die Inhalte der jeweiligen Vorlesung und des Seminars. Die Teilprüfung erfolgt in Form einer Klausur.

Die Teilprüfung „*Pathologische Histologie*“ bezieht sich auf die während des Semesters bearbeiteten Präparate. Dabei sind pathologisch-histologische Präparate zu bestimmen und unter Einbeziehung der richtigen Terminologie, Ursache, Pathogenese und Differenzialdiagnosen zu erläutern. Die Teilprüfung erfolgt in Form einer Klausur.

Die Teilprüfung *Spezielle Pathologie* bezieht sich auf die Inhalte der jeweiligen Vorlesung und des Seminars sowie auf die Obduktionsübungen. Die Teilprüfung *Spezielle Pathologie* erfolgt in Form einer Klausur sowie der Obduktion eines Tierkörpers oder der Untersuchung eines bzw. mehrerer Organe sowie der Niederschrift und Erläuterung der Befunde.

Eine Bewertung der *speziellen Pathologie* kann nur erfolgen, wenn alle Teilprüfungsleistungen der *speziellen Pathologie* (Klausur, Obduktion eines Tierkörpers, Befundbericht) absolviert worden sind.

(3) Die Teilgebiete „Allgemeine Pathologie“, „Pathologische Histologie“ sowie „Spezielle Pathologie“ werden als Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren und Bildverarbeitungsverfahren in schriftlicher Form auf Papier oder an einem elektronischen Eingabegerät durchgeführt. Das zur *Speziellen Pathologie* gehörende Teilgebiet „Obduktion eines Tierkörpers oder Beurteilung von Organen“ wird mündlich am Tierkörper oder einzelnen Organen geprüft. Die im Rahmen dieser Prüfung erhobenen Befunde sind zudem in einem „schriftlichen Befundbericht“ niederzulegen.

(4) Voraussetzung zur Zulassung zu den Prüfungen im Fach „Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie“ ist der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen (>75% der Pflichtstunden).

(5) Das Bestehen der Teilprüfung „Allgemeine Pathologie“ ist Voraussetzung für die Teilnahme an der „pathologisch-histologischen Übung“. Das Bestehen der Teilprüfung „pathologische Histologie“ ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Obduktionsübungen.

(6) Die Prüfung im Fach „Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie“ ist bestanden, wenn jede Teilprüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde“.

Die Bewertung jeder Teilprüfung erfolgt entsprechend § 12 der Prüfungsordnung für den Studiengang Tiermedizin der Tierärztlichen Hochschule Hannover:

Note	Allgemeine Definition	Verbindlicher
Bewertungsrahmen		
„sehr gut“ (1) Punkte	eine hervorragende Leistung!	wenn 90 % oder mehr aller
„gut“ (2) Punkte	erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen!	wenn 80 % bis < 90 % aller
„befriedigend“ (3) Punkte	in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen gerecht!	wenn 70 % bis < 80 % aller
„ausreichend“ (4) Punkte	trotz Mängeln noch den Anforderungen genügend!	wenn 60 % bis < 70 % aller
„nicht bestanden“ (5)	wegen erheblicher Mängel nicht den Anforderungen entsprechend	wenn < 60 % aller Punkte

der maximal erreichbaren Leistung erzielt wurden.

Nachkommastellen werden gerundet.

Im Falle des Nicht-Bestehens einer Teilprüfung kann diese zweimal im Abstand von mindestens 3 Wochen wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung erfolgt im Prüfungsformat der Erstprüfung. Die zweite Wiederholungsprüfung erfolgt in mündlicher Form.

Bei der zweiten Wiederholungsprüfung in der „Allgemeinen Pathologie“ erhält der Kandidat 3 Fragen im Teilgebiet „Allgemeine Pathologie“.

Bei der zweiten Wiederholungsprüfung im Fach „Pathologische Histologie“ erhält der Kandidat 3 Präparate für die pathologisch-histologische Beurteilung.

Bei der zweiten Wiederholungsprüfung im Fach „Spezielle Pathologie“ erhält der Kandidat 3 Fragen aus dem Teilgebiet „Spezielle Pathologie“.

Wird eine Teilprüfung nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden, so findet § 17 Abs. 1 TAppV Anwendung.

§ 3 Bewertung der Prüfungen

Aus den Ergebnissen der Teilprüfungen wird eine Gesamtnote für das Fach „Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie“ gebildet. Dabei werden die Ergebnisse der Teilprüfungen wie folgt gewichtet:

Allgemeine Pathologie (*schriftlich*): 20%

Pathologische Histologie (*schriftlich*): 20%

Spezielle Pathologie (*schriftlich 30 % / mündlich praktisch 30 %*): 60%

Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird *keine Kommastelle* gebildet. Die Gesamtnote aus den Teilprüfungen lautet:

1. „sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,49
2. „gut“ bei einem Zahlenwert von 1,50 bis 2,49
3. „befriedigend“ bei einem Zahlenwert von 2,50 bis 3,49
4. „ausreichend“ bei einem Zahlenwert von 3,50 bis 4,00.

§ 4 Übergangsvorschrift

Die Berechnung der Gesamtnote des Prüfungsfachs „Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie“ für Studierende, die nach einer vorhergehenden Praktikumsordnung Leistungen erbracht haben, erfolgt nach folgender Maßgabe:

Bereits erbrachte Leistungen in den Fächern „Allgemeine Pathologie“ und „Pathologische Histologie“ werden nach den Anteilen, die in der zum Zeitpunkt der Prüfung jeweils gültigen Praktikumsordnung vorgesehen waren, für die Gesamtnote angerechnet.

Soweit dies zu einer prozentual geringeren Anrechnung auf die Gesamtnote führt, als es in den § 3 der aktuellen Praktikumsordnung für die Teilgebiete „Allgemeine Pathologie“ und „Pathologische Histologie“ vorgesehen ist, wird die Prüfungsleistung im Teilgebiet „Spezielle Pathologie“ in diesen Fällen dementsprechend prozentual höher angerechnet.

§ 5 In – Kraft – Treten

Die Praktikumsordnung tritt zum Sommersemester 2011 in Kraft.